

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1499

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 53. Änderung: Einreihung der Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle beschlossen (RG 0130/2018). Per 1. Juni 2019 trat die Teilrevision in Kraft. Bis anhin war die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle der Lohnklasse 28 zugeordnet. § 63 Absatz 4 WoV-G hält neu fest, dass die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle in der Lohnklasse 29 eingereiht ist. Dies ist auf Aufgabenveränderungen zurückzuführen. § 239 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3), welcher den Grundlohn je Lohnklasse und den Einreihungsplan innerhalb des kantonalen Lohnsystems definiert, ist entsprechend anzupassen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat von der Gesetzesänderung Kenntnis genommen und dem Regierungsrat die notwendige GAV-Änderung unterbreitet. Der Regierungsrat hat am 13. August 2019 (RRB Nr. 2019/1156) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 53. Änderung

RRB Nr. 1499 vom 24. September 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 24. Juni 2019 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 239 lautet neu:

LK	Personal der Verwaltung	Soziales & medizinisches Personal	Leistungs- und Lehrpersonen der Schulen	Jährl. Grundlohn in Fr.
LK 31	- Oberrichter/in (max. LK 31) - Staatsschreiber/in (max. LK 31)	- Chefarzt/ärztin		117'589
LK 30	- Hauptabteilungsleiter/in	- Chefarzt/ärztin - Leitender/e Arzt/Ärztin		112'384
LK 29	- Amtsgerichtspräsident/in - Chef/in Amt für Finanzen - Chef/in Kantonale Finanzkontrolle - Hauptabteilungsleiter/in - Oberstaatsanwalt/anwältin	- Chefarzt/ärztin - Leitender/e Arzt/Ärztin - Oberarzt/ärztin		107'359
LK 28	- Departementssekretär/in I - Hauptabteilungsleiter/in - Oberstaatsanwalt-Stellvertreter/in - Polizeioffizier I	- Leitender/e Arzt/Ärztin - Oberarzt/ärztin	- Schulleiter/in Mittel- und Berufsschule	102'509

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS